

## Satzung des Vereins

### **Mitmischen - Demokratie leben! e.V.**

#### **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Mitmischen – Demokratie leben!“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist Büdingen.

#### **§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. a) Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke (§52 Abs. 2 Nr. 25 AO), die Förderung der politischen Bildung von Jugendlichen und Erwachsenen (§52 Abs. 2 Nr. 24 AO) sowie der Toleranz und Völkerverständigung (§52 Abs.2 Nr. 13).  
b) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Maßnahmen:
  - zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und einer aktiven Bürgerbeteiligung durch politische Bildung;
  - zur Stärkung einer lebendigen, vielfältigen demokratischen Zivilgesellschaft vor Ort;
  - durch Etablierung und Weiterentwicklung von Verfahren der demokratischen Beteiligung, einschließlich Entwicklung und Erprobung innovativer Beteiligungsansätze;
  - zur Entwicklung einer Kultur der Unterstützung und Wertschätzung ehrenamtlichen Engagements;
  - zur Förderung des interkulturellen und interreligiösen Zusammenlebens;
  - zur Förderung des demokratischen Zusammenlebens zwischen Zuwanderinnen und Zuwanderern, insb. Asylsuchenden, sowie aufnehmender Gesellschaft;
  - zur Anerkennung vielfältiger Lebensformen (Diversity - Orientierung);
  - und Aktivitäten gegen Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, insbesondere auch gegen Judenfeindlichkeit, Islam- und Muslimfeindlichkeit, Sinti- und Roma-Feindlichkeit und Homophobie;
  - zur Stärkung der Selbstorganisation und -hilfe, unter verstärktem Einbezug von Migrantenselbstorganisationen, christlichen und muslimischen Gemeinden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Eine Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Als vereinschädigend gilt insbesondere auch die Mitgliedschaft in einer Organisation/Vereinigung, die verfassungswidrige/verfassungsfeindliche und/oder rechts- oder linksradikale, Zielsetzungen/Tendenzen verfolgt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss.  
Gegen einen Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich bei dem Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über einen Widerspruch gegen einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung unter Ausschluss des Rechtsweges mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben.
7. Ein/e Mitarbeiter/in kann Mitglied werden, jedoch ohne passiven und aktiven Wahlrecht, somit ist eine Mitarbeit im Vorstand ausgeschlossen.

### **§ 4 Vorstand**

1. Der nach außen vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne §26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen Stellvertreter/in und dem/der Schatzmeister/in und der/dem Schriftführer. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Dem geschäftsführenden Vorstand sollte jeweils ein hauptamtlicher Vertreter der Gemeinde Altstadt und der Stadt Büdingen angehören.
2. Dem erweiterten Vorstand sollten mindestens drei Beisitzer/innen angehören.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand einen Nachfolger benennen, der das Amt bis zum Zeitpunkt der nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch ausführt.
5. Dem Gesamtvorstand obliegt die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
6. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne §26 BGB ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung

einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere Personalangelegenheiten, Zahlungsverkehr und Projektumsetzung;
- b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und der Jahreshauptversammlung, hier insbesondere die Aufstellung der Tagesordnung; die Vorbereitung der Jahresabschlussbilanz, des Haushaltsplans und die Erstellung des Jahresberichts;
- d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;

7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 5 Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung**

1. Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf statt, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail.
2. Im Rahmen der Umsetzung von Einzelmaßnahmen und/oder Projekten können auch projektbezogene Versammlungen durchgeführt werden.
3. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
6. Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt.
7. Jede Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand schriftlich per Post oder per Email unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
8. Die Jahreshauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins;
  - Genehmigung des vom Vorstands aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts und des Berichts der Revisoren, Entlastung des Vorstands;
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
  - Wahl von mind. 2 Revisoren/ Revisorinnen;
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
9. Zur Änderung der Satzung ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.

## **§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Büdingen, die es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Büdingen, den 07.07.2021

Mehrheitlich in der Jahreshauptversammlung beschlossen.

Henrike Strauch  
1. Vorsitzende

Lina Blumenthal  
Protokollführung